



Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Ausschließlich per E-Mail als PDF-Dokument an

www.bmi.bund.de

Behörden und Einrichtungen im nachgeordneten Bereich des
Bundesministeriums des Innern - Verteiler III

HAUSANSCHRIFT
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

nachrichtlich Sonstige

POSTANSCHRIFT
Postfach 17 02 90
53108 Bonn

Betreff: § 3 Absatz 3 Trennungsgeldverordnung (TGV)

TEL +49(0)228 99 681-3229
FAX +49(0)228 99 681-53229

Bezug: Rundschreiben D 6 vom 06. Februar 2017;
Az.: D 6 - 30202/1#2

Kathrin.Breidbach@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: Z II 4 - 002 730/30

Bonn, 7. Februar 2017

Seite 1 von 2

Anlage: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen das im Bezug genannte Schreiben mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich weise darauf hin, dass die Reduktion bei der Gewährung des Trennungsgeldes „
(teleologische Reduktion des § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV)“ vorgenommen wird. Der
Hinweis im anliegenden Schreiben „Eine Versteuerung findet mithin nicht statt.“ ist
dahingehend zu verstehen, dass mit dieser Reduktion eine Überschreitung des steu-
erlichen Höchstbetrages vermieden und somit aus diesem Grund keine Versteuerung
mehr stattfinden muss. Weitere steuerrechtliche Regelungen, wie etwa die Pflicht zur
Versteuerung des Trennungstagegeldes nach Ablauf von drei Monaten, bleiben hier-
von unberührt.

Zur Frage der Versteuerung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld
füge ich die vom Bundesverwaltungsamt erarbeitete Übersicht zur Unterrichtung bei.
Grundlage dieser Übersicht sind die dem Schreiben des Bundesamtes für zentrale
Dienste und offene Vermögensfragen vom 08. Dezember 2015, AZ.: K2.94 - O 1959
- 28/15, beigefügten „BADV - Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reise-
kostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentli-
chen Kassen - Stand: 1. Januar 2015 –“.

Bonn, 07.02.2017

Seite 2 von 2

Die durch das Referat Z II 4 an Sie versandten Erlasse und Rundschreiben dienen Ihrer, sowie der Information der von Ihnen betreuten Zuwendungsempfänger und sonstigen Institutionen. Ich bitte um entsprechende Übersendung an diese.

Die Referate unseres Hauses bitte ich von einer Weiterleitung innerhalb der Organisationseinheit abzusehen.

Im Auftrag

elektr. gez.

Breidbach



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich

An die
für das Reisekostenrecht
zuständigen Landesbehörden

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10224/ 10229
FAX +49(0)30 18 681-10808

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: § 3 Absatz 3 Trennungsgeldverordnung (TGV)

Bezug: Schreiben des BMI vom 29. November 2016
- D 6 - 30202/1#2 - (GMBI. 2016, S. 1165)

Aktenzeichen: D 6 - 30202/1#2

Berlin, 6. Februar 2017

Seite 1 von 2

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV wird als Trennungstagegeld beim auswärtigen Verbleiben ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Für Berechtigte nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV würde es nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 TGV im Kalenderjahr 2017 erstmals zu einer Überschreitung des steuerfreien Betrages in Höhe von 24,00 Euro für volle Tage kommen, wenn während des Bezuges von Trennungsgeld eine mehrtägige Dienstreise durchgeführt würde. In diesem Fall stände neben dem Trennungstagegeld in Höhe von 12,07 Euro ein Teiltagegeld in Höhe von 12,00 Euro zu.

Dies würde sowohl zu systematischen Friktionen zwischen § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 2 TGV als auch zum Widerspruch zu dem höherrangigen Recht nach § 6 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) führen. Hiernach richtet sich die Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlass-

Berlin, 06.02.2017

Seite 2 von 2

ter Mehraufwendungen im Inland bei Dienstreisen nach dem Einkommensteuergesetz und ist damit auf kalendertäglich maximal 24,00 Euro beschränkt.

Diese Wertung ist bestimmend für § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV. Demnach darf das Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV zusammen mit dem Tagegeld nach § 6 BRKG den danach geltenden Betrag in Höhe von 24,00 Euro/Tag nicht überschreiten (teleologische Reduktion des § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV).

Eine Versteuerung findet mithin nicht statt.

Um Kenntnisgabe an den Geschäftsbereich und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

gez.

Menzel